jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/11 86/03/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1987

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KflG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/03/0183 E 19. Dezember 1984 VwSlg 11627 A/1984 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verkehrsbereich reicht so weit, als sich eine neue Linie auf eine bereits konzessionierte Linie gefährdend auswirken kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030150.X02

Im RIS seit

05.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at